



Wichtige Schritte zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts in Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS- VEREINBARUNG

VIDEOVERHANDLUNG UND ELEKTRONISCHER SCHIEDSSPRUCH

ENGLISCH ALS VERFAHRENSSPRACHE

SONDERVOTEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

SCHIEDSRICHTER- BENENNUNG IM MEHRPARTEIEN- SCHIEDSVERFAHREN

VORLÄUFIGE ODER SICHERNDE MASSNAHMEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

Das Bundesministerium der Justiz („BMJ“) hat am 1. Februar 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts („Referentenentwurf“) vorgelegt¹. Nach dem bereits im vergangenen Jahr veröffentlichten Eckpunktepapier (Link zu unserem Beitrag²) ist damit ein wichtiger Schritt zur Konkretisierung des Reformvorhabens getan.

Der Referentenentwurf ist im Zusammenhang mit dem 2023 vorgelegten Entwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes³ zu sehen. Ebenso wie dieses verfolgt der Referentenentwurf das Ziel, Deutschland als Ort für große und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen. Damit erkennt das BMJ an, dass ein verlässlicher rechtlicher Rahmen für eine an den Bedürfnissen der Praxis orientierte, effiziente Streitbeilegung ein wichtiger Standortfaktor ist. Die staatliche Gerichtsbarkeit und die Schiedsgerichtsbarkeit werden dabei – richtiger Weise – nicht zueinander konkurrierende, sondern als sich ergänzende Streitbeilegungsmechanismen gesehen, deren Stärkung dem Standort Deutschland insgesamt zugutekommt.

Im Folgenden wollen wir die aus Sicht der Praxis wichtigsten Neuerungen vorstellen und bewerten, die der Referentenentwurf für das deutsche Schiedsverfahrensrecht vorsieht.

Formfreie Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarungen sollen nach dem Referentenentwurf künftig formfrei abgeschlossen werden können, sofern die Schiedsvereinbarung für alle Parteien ein Handelsgeschäft ist (§ 1031 Abs. 4 ZPO-E).



1 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Modernisierung_Schiedsverfahrensrecht_2024.pdf
 2 <https://hengeler-news.com/de/articles/bmj-legt-eckpunktepapier-zur-modernisierung-des-deutschen-schiedsverfahrensrechts-vor>
 3 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Justizstandort_Staerkung.pdf



INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS-
VEREINBARUNG

**VIDEOVERHANDLUNG
UND ELEKTRONISCHER
SCHIEDSSPRUCH**

ENGLISCH ALS
VERFAHRENSSPRACHE

SONDERVOTEN UND
VERÖFFENTLICHUNG VON
SCHIEDSSPRÜCHEN

SCHIEDSRICHTER-
BENENNUNG IM
MEHRPARTEIEN-
SCHIEDSVERFAHREN

VORLÄUFIGE ODER
SICHERNDE MASSNAHMEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

Durch die geplante Neuregelung können Schiedsvereinbarungen künftig konkludent oder mündlich getroffen werden. Der Referentenentwurf sieht hierfür ein praktisches Bedürfnis bei globalen Lieferketten- und Rahmenverträgen. Ob die Neuregelung in solchen Konstellationen zielführend ist, mag bezweifelt werden. Jedenfalls hat der Verzicht auf jede Verschriftlichung das Potenzial, für Streitigkeiten und damit Verzögerungen und Rechtsunsicherheit zu sorgen.

Eine Schiedsvereinbarung enthält typischerweise nicht nur die Vereinbarung, dass ein Schiedsgericht zuständig sein soll, sondern auch diverse weitere Regelungen zur Durchführung des Schiedsverfahrens (insbesondere die Wahl der Schiedsinstitution, die Anzahl der Schiedsrichter und den Schiedsort). Schon zu Nachweiszwecken sollten die Parteien daher ihre Einigung verschriftlichen. Wollen die Parteien sicherstellen, dass etwaige Streitigkeiten von staatlichen Gerichten entschieden werden, empfiehlt es sich umgekehrt, auch diese Entscheidung zu dokumentieren. Anderenfalls könnte ein Verfahren vor dem staatlichen Gericht künftig mit der Behauptung verzögert werden, es sei eine mündliche Schiedsvereinbarung geschlossen und das staatliche Gericht daher nicht zuständig.

Der Referentenentwurf erhöht das durch den Verzicht auf jegliches Formerfordernis eröffnete Missbrauchspotenzial noch dadurch, dass er die Überprüfungsöglichkeiten für das (Nicht-)Bestehen einer Schiedsvereinbarung erweitert. Ein Schiedsspruch soll nun durch staatliche Gerichte auch dann aufhebbar sein, wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat (§ 1040 Abs. 2 ZPO-E).

Schließlich dürfte der Verzicht auf jegliches Formerfordernis die Verkehrsfähigkeit von Schiedssprüchen mit deutschem Schiedsort beeinträchtigen und damit dem Ziel zuwiderlaufen, die Attraktivität des Schiedsorts Deutschland zu erhöhen. Nach Art. II Abs. 1 New York Convention sind die Vertragsstaaten nur verpflichtet, schriftliche Schiedsvereinbarungen anzuerkennen. Zwar ermöglicht das Meistbegünstigungsprinzip des Art. VII Abs. 1 Alt. 2 der New York Convention einer Schiedspartei, sich auf geringere Formerfordernisse des innerstaatlichen Rechts in dem Staat zu berufen, in dem sie einen Schiedsspruch vollstrecken will. Den Parteien eines Schiedsspruchs mit deutschem Schiedsort hilft jedoch nur, wenn solche Regelungen im Vollstreckungsstaat existieren. Dass die Parteien diese Frage beim mündlichen oder konkludenten Abschluss einer Schiedsvereinbarung mitbedenken, erscheint eher fernliegend.

Videoverhandlung und elektronischer Schiedsspruch

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung nach Anhörung der Parteien auch per Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlung) durchführen kann, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben (§ 1047 Abs. 2 ZPO-E). Eine Videoverhandlung ist aufgrund der Verfahrensfreiheit auch nach bislang geltendem Recht möglich. Es ist dennoch erfreulich, dass der Referentenentwurf die Zulässigkeit von Videoverhandlungen ausdrücklich vorsieht. Das BMJ stärkt damit den Schiedsgerichten in Fällen den Rücken, in denen eine Partei ohne sachlichen Grund einer Videoverhandlung widerspricht und dadurch möglicherweise eine effiziente Verfahrensführung beeinträchtigt. Die geplante Regelung stellt klar, dass dem Anspruch auf rechtliches Gehör



INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS-
VEREINBARUNG

VIDEOVERHANDLUNG
UND ELEKTRONISCHER
SCHIEDSSPRUCH

**ENGLISCH ALS
VERFAHRENSSPRACHE**

SONDERVOTEN UND
VERÖFFENTLICHUNG VON
SCHIEDSSPRÜCHEN

SCHIEDSRICHTER-
BENENNUNG IM
MEHRPARTEIEN-
SCHIEDSVERFAHREN

VORLÄUFIGE ODER
SICHERNDE MASSNAHMEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

grundsätzlich auch in einer Videoverhandlung genügt wird und die Durchführung einer Videoverhandlung allein trotz (ungerechtfertigten) Widerspruchs einer Partei keine Gehörsverletzung begründet.

Nach dem Referentenentwurf sind die Parteien von der Durchführung einer Videoverhandlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (§ 1047 Abs. 2 ZPO-E). Damit ist sichergestellt, dass die Parteien, sollten tatsächlich sachliche Gründe gegen die Durchführung einer Videoverhandlung sprechen, diese in gebotenerem Umfang vortragen können.

Der Digitalisierung trägt der Referentenentwurf zudem durch Einführung eines elektronischen Schiedsspruchs Rechnung. Mit dem Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch elektronisch erlassen, sofern die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie deren qualifiziert elektronische Signatur in dem elektronischen Dokument enthalten sind (§ 1054 Abs. 2 ZPO-E).

Englisch als Verfahrenssprache

Der Referentenentwurf öffnet Verfahren in schiedsrechtlichen Angelegenheiten vor den deutschen Gerichten für die englische Sprache. So soll über die Bestellung oder Ablehnung von Schiedsrichtern, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Schiedsverfahren, die Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen künftig in englischer Sprache verhandelt und entschieden werden können (§§ 1062 Abs. 5, 1063a ZPO-E). Die Zuständigkeit für diese Verfahren soll bei den Commercial Courts liegen, die durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz eingeführt werden sollen.

Der Referentenentwurf ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für eine vollständige Verfahrensführung in englischer Sprache zu schaffen (§ 1062 Abs. 5 Satz 2 ZPO-E und § 1063a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO-E i.V.m. § 184a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG-E). Zudem müssen die Parteien die Verfahrensführung auf Englisch ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder sich, sofern sie anwaltlich vertreten sind, rügelos in englischer Sprache eingelassen haben (§ 1063a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO-E).

Die Parteien können sich allerdings nicht darauf verlassen, den Instanzenzug vollständig und bis zum Abschluss des Verfahrens in englischer Sprache durchschreiten zu können. Der Bundesgerichtshof muss in Rechtsbeschwerdeverfahren der englischen Verfahrensführung zustimmen (§ 1065 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZPO-E) und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird oder dass Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 1065 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 184b Abs. 2 GVG-E).

Neben der Verfahrensführung auf Englisch vor den Commercial Courts enthält der Referentenentwurf die Möglichkeit, in Verfahren, die in schiedsrechtlichen Angelegenheiten in deutscher Sprache geführt werden, englischsprachige Dokumente vorzulegen, die in einem Schiedsverfahren erstellt oder vorgelegt worden sind (§ 1063b Abs. 1 ZPO-E). Das Gericht darf nur im Einzelfall bei besonderen Bedürfnissen eine Übersetzung verlangen (§ 1063b ZPO-E), etwa wenn die Richter der englischen Sprache grundsätzlich nicht hinreichend



INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS-
VEREINBARUNG

VIDEOVERHANDLUNG
UND ELEKTRONISCHER
SCHIEDSSPRUCH

ENGLISCH ALS
VERFAHRENSPRACHE

**SONDERVOTEN UND
VERÖFFENTLICHUNG
VON SCHIEDSSPRÜCHEN**

SCHIEDSRICHTER-
BENENNUNG IM
MEHRPARTEIEN-
SCHIEDSVERFAHREN

VORLÄUFIGE ODER
SICHERNDE MASSNAHMEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

mächtig sind oder über eine Materie gestritten wird, die die Kenntnis englischer Fachtermini voraussetzt, über die das Gericht nicht verfügt.

Auch wenn der Referentenentwurf die instanzenübergreifende Verfahrensführung auf Englisch nicht gewährleistet, ist die geplante Zuständigkeit der Commercial Courts für schiedsrechtliche Verfahren zu begrüßen. Ob die Reformpläne in der Praxis für die angestrebte Internationalisierung des Justizstandorts Deutschlands sorgen, wird sich erst noch zeigen. Sofern Verfahren in schiedsrechtlichen Angelegenheiten zukünftig auf Englisch geführt werden, können die Prozessbevollmächtigten auf die Übersetzung von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen für englischsprachige Mandanten verzichten. Positiv zu bewerten ist, dass der Referentenentwurf die Vorlage von englischsprachigen Dokumenten vor allen Spruchkörpern einführt, auch wenn viele Gerichte englischsprachige Dokumente ohnehin schon akzeptieren. Die Parteien würden durch die geplante Gesetzesreform von zeit- und kostenintensiven Übersetzungen entlastet.

Sondervoten und Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Zu begrüßen ist auch, dass der Referentenentwurf eine Klarstellung zur Zulässigkeit von Sondervoten vorsieht (§ 1054a ZPO-E). Bereits in den Vorarbeiten zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts 1996 als möglicher Regelungsgegenstand identifiziert, findet das Thema bislang im Schiedsverfahrensrecht der ZPO keine Erwähnung. Das BMJ schlägt nun eine Vorschrift vor, nach der ein Schiedsrichter seine abweichende Meinung zum Schiedsspruch oder zu dessen Begründung in einem Sondervotum niederlegen darf, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren (§ 1054a Abs. 1 ZPO-E).

Ein schiedsrichterliches Sondervotum birgt bislang das Risiko, dass ein inländischer Schiedsspruch gerichtlich aufgehoben oder einem ausländischen Schiedsspruch die Anerkennung in Deutschland versagt wird. Es wird vertreten, dass die Abgabe eines Sondervotums gegen das Beratungsgeheimnis verstößt und dies den Schiedsspruch mit einem so gravierenden Makel versieht, dass seine Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland der deutschen öffentlichen Ordnung (*ordre public*) zuwiderliefe. Vorschub hat diese Ansicht vor allem durch ein *obiter dictum* des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erhalten, das die Frage im Ergebnis nicht zu entscheiden hatte, aber ernsthafte Bedenken an Sondervoten erkennen ließ (Beschluss vom 16. Januar 2020, Az. 26 Sch 14/18).

Der Vorstoß des BMJ ist vor diesem Hintergrund erfreulich. Die geplante Regelung würde zur Rechtssicherheit beitragen, und zwar für ein Instrument, das dem Rechtssuchenden zeigen kann, dass sich das Schiedsgericht auch mit solchem Vortrag auseinandergesetzt hat, der am Ende die Mehrheitsentscheidung nicht zu tragen vermochte.

Gleichermaßen sinnvoll ist, dass der Referentenentwurf eine Veröffentlichung von Schiedssprüchen mit Zustimmung der Parteien grundsätzlich zulässt (§ 1054b Abs. 1 ZPO-E). Der Referentenentwurf greift damit die vielfach geäußerte Kritik an der mangelnden Transparenz von Schiedsverfahren auf.

Aus Sicht der Praxis ist die vorgesehene Ausnahme wichtig, der zufolge die Parteien abweichende Vereinbarungen treffen können (§ 1054b Abs. 2 ZPO-E). Eine abweichende Partei-



INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS-
VEREINBARUNG

VIDEOVERHANDLUNG
UND ELEKTRONISCHER
SCHIEDSSPRUCH

ENGLISCH ALS
VERFAHRENSPRACHE

SONDERVOTEN UND
VERÖFFENTLICHUNG VON
SCHIEDSSPRÜCHEN

**SCHIEDSRICHTER-
BENENNUNG IM
MEHRPARTEIEN-
SCHIEDSVERFAHREN**

VORLÄUFIGE ODER
SICHERNDE MASSNAHMEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

vereinbarung kann auch in der Wahl einer institutionellen Schiedsordnung bestehen, wie sie etwa die International Chamber of Commerce („ICC“) oder die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) bereitstellen. Anders als der Gesetzentwurf sehen institutionelle Schiedsordnungen oder die Handreichungen zu ihrer Anwendung mitunter anstelle eines *Opt-in* eine Widerspruchslösung vor. Sie verlangen von einer Partei also, dass sie ausdrücklich widerspricht, um eine Veröffentlichung von (anonymisierten) Schiedssprüchen, Zusammenfassungen oder Auszügen zu verhindern. Allein die Wahl einer institutionellen Schiedsordnung schützt die Parteien mithin nicht verlässlich vor einer Veröffentlichung des Schiedsspruchs.

Wollen sie die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens absichern, sind Rechtsanwender daher zu Achtsamkeit im konkreten Schiedsverfahren gehalten und sollten die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Schiedsvereinbarung prüfen.

Schiedsrichterbenennung im Mehrparteienschiedsverfahren

Der Referentenentwurf sieht zudem eine Regelung zur Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienschiedsverfahren vor (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E). Damit würde eine praxisrelevante Regelungslücke für ad hoc-Verfahren geschlossen.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Schiedsrichterbenennung wurden unter dem Leitgedanken eines Schiedsverfahrens mit nur einem Kläger und einem Beklagten verfasst. Mehrparteienschiedsverfahren zeichnen sich demgegenüber durch die Beteiligung von mehr als einer Person auf mindestens einer Seite aus. In Anlehnung an das Verfahren vor staatlichen Gerichten spricht der Referentenentwurf insoweit von Streitgenossen. Eine entsprechende Anwendung der für Verfahren vor staatlichen Gerichten geltenden Regelungen über die Streitgenossenschaft (§§ 59 ff. ZPO) ist mit dieser Terminologie nicht beabsichtigt.

Für die Schiedsrichterbestellung bei einem dreiköpfigen Schiedsgericht ergeben sich in Mehrparteienschiedsverfahren insbesondere zwei regelungsbedürftige Verfahrensfragen:

- Erstens ist zu entscheiden, ob Streitgenossen gezwungen sind, sich auf einen Schiedsrichter zu einigen. Diese Frage wurde schon bislang in Praxis und Literatur weit überwiegend bejaht. Dass auch der Referentenentwurf nunmehr eine gemeinschaftliche Schiedsrichterbenennung durch Streitgenossen vorsieht, ist daher nicht überraschend und im Ergebnis richtig.
- Zweitens stellt sich die Frage, wie eine Ersatzbestellung abläuft, falls sich die Streitgenossen nicht auf einen Schiedsrichter einigen können. Der Referentenentwurf sieht vor, dass es im Ermessen des für die Ersatzbestellung zuständigen Gerichts liegen soll, ob es nur die den uneinigen Streitgenossen obliegende Schiedsrichterbenennung übernimmt oder auch den Schiedsrichter der Gegenseite benennt. Eine vergleichbare Lösung war auch bislang schon in bestimmten institutionellen Schiedsordnungen (beispielsweise der DIS-Schiedsordnung) und dem Schiedsrecht anderer Staaten vorgesehen. Dagegen zeichnete sich in der Rechtsprechung zuletzt eine Tendenz hin zur sogenannten Gesamtlösung ab. Nach der Gesamtlösung wären zwingend beide parteibenannten Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht zu benennen.



INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS-
VEREINBARUNG

VIDEOVERHANDLUNG
UND ELEKTRONISCHER
SCHIEDSSPRUCH

ENGLISCH ALS
VERFAHRENSPRACHE

SONDERVOTEN UND
VERÖFFENTLICHUNG VON
SCHIEDSSPRÜCHEN

SCHIEDSRICHTER-
BENENNUNG IM
MEHRPARTEIEN-
SCHIEDSVERFAHREN

**VORLÄUFIGE
ODER SICHERNDE
MASSNAHMEN**

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

Der vom BMJ gewählte Weg über ein Ermessen des Gerichts bei der Ersatzbestellung ist zu begrüßen. Eine Schiedspartei, die sich – freiwillig oder nicht – einer Streitgenossenschaft gegenüber sieht, muss so nicht fürchten, dass ihr das Recht zur Auswahl des eigenen Schiedsrichters allein deshalb abgeschnitten wird, weil sich die Streitgenossen nicht auf einen Schiedsrichter einigen können. Damit kann insbesondere solchen Fällen Rechnung getragen werden, in denen Streitgenossen aus taktischen Gründen eine gemeinschaftliche Schiedsrichterbenennung blockieren, um dadurch auch der Gegenseite die Möglichkeit einer eigenen Schiedsrichterbenennung zu nehmen.

Vorläufige oder sichernde Maßnahmen

Der Referentenentwurf sieht zudem vor, dass vorläufige oder sichernde Maßnahmen, die ein Schiedsgericht mit ausländischem Schiedsort angeordnet hat, gerichtlich zur Vollziehung in Deutschland zugelassen werden können (§ 1025 Abs. 2 ZPO-E i.V.m. § 1041 Abs. 2 ZPO-E). Damit soll die bisher umstrittene Frage der Möglichkeit einer solchen Zulassung eindeutig geklärt werden.

Darüber hinaus soll das nach bislang geltendem Recht bestehende richterliche Ermessen hinsichtlich der gerichtlichen Zulassung der Vollziehung einstweiliger Maßnahmen aufgehoben werden. Stattdessen sollen die Gerichte Anträge auf Vollziehungsanordnung nur noch bei Vorliegen bestimmter, in § 1041 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E abschließend benannter Gründe zurückweisen dürfen. Hierzu zählen insbesondere die Gründe, die auch zur Aufhebung eines Schiedsspruchs führen können, sowie der Umstand, dass eine vom Schiedsgericht verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde, oder dass eine entsprechende einstweilige Maßnahme bereits bei einem inländischen Gericht beantragt wurde. Die Aufhebung oder Aussetzung der einstweiligen Maßnahme durch ein staatliches Gericht am ausländischen Schiedsort stellt nach dem Referentenentwurf dagegen keinen Zurückweisungsgrund dar. Dies ist kritisch zu sehen. Der Verweis im Referentenentwurf auf die parallele Problematik bei Schiedssprüchen und die entsprechenden Diskussionen in der Rechtsprechung überzeugt nicht. Gerade im Zusammenhang mit den in der Rechtsprechung bestehenden Unklarheiten wäre eine gesetzliche Regelung sowohl für Schiedssprüche als auch für einstweilige Maßnahmen wünschenswert.

Insgesamt sind die Reformvorschläge zu vorläufigen oder sichernden Maßnahmen als gelungen anzusehen. Ergänzend wäre indes auch die im Eckpunktepapier erwogene und im Referentenentwurf nicht aufgegriffene Prüfung der möglichen Verankerung des Eilschiedsrichters (*Emergency Arbitrator*) in der ZPO wünschenswert gewesen. Im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile, die ein Verfahren vor einem Eilschiedsrichter bieten kann (etwa besonders schnelle Entscheidungen, spezielle fachliche Kompetenz und hohes Maß der Vertraulichkeit), war eine entsprechende Regelung im Referentenentwurf zu erhoffen.



Schlussbemerkungen

Die Initiative des BMJ, den Justizstandort Deutschland zu stärken, ist begrüßenswert. Der Referentenentwurf enthält viele sinnvolle und positiv zu bewertende Klarstellungen und Neuerungen, allerdings auch einige kritisch zu bewertende Regelungen und Regelungslücken. Die jetzt beginnenden Anhörungen sowie das Gesetzgebungsverfahren bieten Gelegenheit, die Schwächen des Referentenentwurfs zu korrigieren. Wird diese Gelegenheit genutzt, bietet das Reformvorhaben eine echte Chance, Deutschland als Streitbeilegungsstandort international wettbewerbsfähiger zu machen.

INHALTSVERZEICHNIS

FORMFREIE SCHIEDS-
VEREINBARUNG

VIDEOVERHANDLUNG
UND ELEKTRONISCHER
SCHIEDSSPRUCH

ENGLISCH ALS
VERFAHRENSPRACHE

SONDERVOTEN UND
VERÖFFENTLICHUNG VON
SCHIEDSSPRÜCHEN

SCHIEDSRICHTER-
BENENNUNG IM
MEHRPARTEIEN-
SCHIEDSVERFAHREN

VORLÄUFIGE ODER
SICHERNDE MASSNAHMEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

KONTAKT

Kontakt



Dr. Carsten van de Sande

Partner, Frankfurt am Main

T +49 69 17095 342
E carsten.vandesande@hengeler.com



Johanna Peters

Counsel, Frankfurt am Main

T +49 69 17095 708
E johanna.peters@hengeler.com



Dr. Sophie Eßlinger

Senior Associate, Frankfurt am Main

T +49 69 17095 170
E sophie.esslinger@hengeler.com



Dr. Svitlana Gapalo

Senior Associate, München

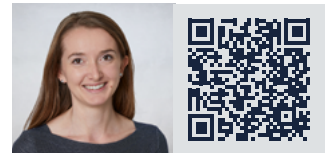
T +49 89 383388 713
E svitlana.gapalo@hengeler.com



Dr. Lina Luyken

Associate, Berlin

T +49 30 20374 464
E lina.luyken@hengeler.com



Gerlind Wolf

Associate, München

T +49 89 383388 171
E gerlind.wolf@hengeler.com

Unsere Standorte

Deutschland BERLIN | Behrenstr. 42, 10117 Berlin
DÜSSELDORF | Benrather Str. 18-20, 40213 Düsseldorf
FRANKFURT | Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main
MÜNCHEN | Leopoldstr. 8-10, 80802 München

Belgien BRUXELLES | Square de Meeûs 40, 1000 Bruxelles

Großbritannien LONDON | 30 Cannon Street, London EC4M 6XH

www.hengeler.com